

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26/14 „Sicherstellung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 26/12 Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26/14 „Sicherstellung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 26/12 Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“ gefasst und die Verwaltung damit beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie vom 14.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 26/14 „Sicherstellung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 26/12 Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Demografie der Stadt Zülpich hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 26/14 „Sicherstellung der Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes Nr. 26/12 Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“ gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für den Vorentwurf der o.g. Bebauungsplanaufhebung die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Der Vorentwurf der o.g. Bebauungsplanaufhebung mit Begründung wird in der Zeit von

**Montag, den 17.01.2022
bis einschl. Donnerstag, den 17.02.2022**

im Rathaus der Stadt Zülpich, Markt 21, II. OG, Zimmer 210 während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

ausgelegt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bebauungsplanaufhebung kann dem beiliegenden Lageplan entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ziel der Bebauungsplanaufhebung:

Der Bebauungsplan Nr. 26/14 diene der Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 26/12 „Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“. Er sollte sicherstellen, dass im Bereich zwischen den geplanten Windkraftanlagen und der Ortschaft Mülheim-Wichterich landschaftsverbessernde Maßnahmen (insbesondere Baumpflanzungen) durchgeführt werden. Der Bebauungsplan Nr. 26/12 ist aber nie realisiert worden ist. In einem Bescheidungsurteil des OVG Münster vom 31.07.2009 über einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von 14 Windkraftanlagen im Bereich der Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich ging das OVG von einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 26/12 der Stadt Zülpich aus. Aus diesem Grund fasste der Rat der Stadt Zülpich den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26/15 zur Feinsteuerung der Windkraftkonzentrationszone. Der bestehende Windpark östlich von Mülheim-Wichterich ist dann auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 26/15 realisiert worden. Der Bebauungsplan Nr. 26/14 ist damit wirkungslos geworden, da im Rahmen des

rechtskräftigen und realisierten Nachfolgebauungsplans Nr. 26/15 „Windkraftkonzentrationszone Mülheim-Wichterich“ andere Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und auch realisiert wurden. Die Verwaltung ist daher gehalten, den Bebauungsplan nach den Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen aufzuheben.

Hinweise:

Sämtliche o. g. Gutachten und die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung können während der Offenlage im Rathaus eingesehen werden.

Aufgrund der besonderen Corona - Lage ist vor der Einsichtnahme die Vereinbarung eines Termins erforderlich (H. Mohr. Tel. 02252/52234, rmohr@stadt-zuelpich.de).

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet einzusehen unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit alle Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (bauleitplanung@stadt-zuelpich.de) oder im Internet unter www.zuelpich.de/wohnen-leben/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen vorgebracht werden.

Nach dem Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erhalten die Einwender eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung ihrer Stellungnahmen.

Zur Beteiligung an der Bauleitplanung lade ich Sie herzlich ein.

Stadt Zülpich, den 20.12. 2021

Ulf Hürtgen
Bürgermeister